



## 96. Beantragung Sparzulagen

erstellt am: 05.11.2008 gesendet am: 27.01.2009

**Im Januar und Februar flattert wieder viel Post von Banken und Versicherungsgesellschaften ins Haus. Bei so vielen Bescheinigungen und Anträgen ist es schwierig den Überblick zu behalten und richtig zu handeln.**

Die Jahressteuerbescheinigungen der Banken über Ihre Kapitalerträge sollten Sie zu Ihren Steuerunterlagen für die Einkommensteuererklärung legen.

Wer vermögenswirksame Leistungen spart bekommt mit seinen Bankunterlagen auch eine sogenannte Anlage VL. Diese Bescheinigung bitte auch bei den Steuerunterlagen aufbewahren. Zusammen mit der Einkommensteuererklärung wird dann die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt. Bei Bausparern beträgt diese 9% von max. 470,-- €, also 42,30 € jährlich und bei Wertpapiersparverträgen sogar 18% von max. 400,-- €, also 72,-- € jährlich. Wichtig zu wissen ist, dass beide Sparzulagen in Anspruch genommen werden können, wenn man entsprechend einen Bausparer und einen Sparvertrag mit vermögenswirksamen Leistungen bespart, was eine staatl. Förderung von insgesamt 114 € bedeuten würde. Allerdings kann diese Sparzulage nur beantragt werden, wenn das Einkommen unter 17.900 €, bzw. bei Ehegatten unter 35.800 € liegt.

Mit der Bankenpost kommt meist auch ein Antrag auf Wohnungsbauprämie. Für die Prämie 2008 hat man bis zum 31.12.2010 Zeit den Antrag auszufüllen. Es empfiehlt sich aber, das Schreiben möglichst gleich abzuschicken oder zu den Steuerunterlagen zu legen, da es sonst leicht in Vergessenheit gerät.

Wer einen Riestervertrag abgeschlossen hat, bekommt mit der Post einen Zulagenantrag und eine Bescheinigung für die im Vorjahr eingezahlten Beträge. Den Antrag müssen Sie ausfüllen und wegschicken, sonst bekommen Sie keine Zulage. Wer sich diese jährliche Arbeit ersparen will, kann auf dem Antrag ein entsprechendes Kreuz setzen, dass die Zulage automatisch errechnet wird. In diesem Fall muss man nur noch Änderungen mitteilen. Die Bescheinigung für die gezahlten Beträge legen Sie bitte zu den Steuerunterlagen, da neben der Zulage eventuell noch ein Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden kann.